Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 270. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 13. Juni 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

67. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (12. Juni).

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind gefüllt. Am Ministertisch der Finanzminister v. Bodelschwingh, Geh.-Rath Mölle, Minister v. Selchow.

Präsident Grabow macht Mittheilung von den Beschlüssen des Herrenhauses in seiner Sitzung vom 10. d. M.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlußberathung über den Antrag des Abg. Wachsmuth und Genossen, betreffend den Prozeß gegen den Abg. Dr. Joh. Jacoby. Der Referent Abg. Klotz und Correferent Aßmann beantragen: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: 1) Auf Grund des Art. 84 Alinea 4 der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abgeordneten für Berlin, Dr. Jacoby, bei dem k. Ober-Tribunal in der Nichtigkeits-Instanz anhängige Strafverfahren über eine in der Wahlmänner-Versammlung des zweiten berliner Wahlbezirks am 13 Nov. 1863 gehaltene Rede für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungs-Periode aufgehoben werde. 2) Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der k. Staatsregierung mitzutheilen."

Beide Referenten motiviren gleichmäßig den Antrag, der Ref. Aßmann mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß das Haus sich für jeden einzelnen Fall dieser Art seine Entscheidung vorbehalte. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Es folgt der Bericht der Budget Commission, betreffend die Feststellung des Etats pro 1865. Ref. ist der Abg. Reichenheim.

Die Budget-Commission hatte auf Antrag des Referenten mit 18 gegen 7 Stimmen den Staatshaushalts-Etat pro 1865 nach Maßgabe der bisher vom Hause gefaßten Beschlüsse genehmigt und das Etats-Gesetz in folgender Gestalt angenommen: in Einnahme auf 151,505,653 Thlr., in Ausgabe und zwar im Ordinarium auf 134,774,728 Thlr. (darunter künftig wegfallend 1,160,218 Thlr.), im Extraordinarium auf 9,138,817 Thlr Summa der Ausgaben 143,913,545 Thlr.

Die Minorität der Commission war für Ablehnung des Etats-Gesetzes und hatte der Abg. v. Hoverbeck die Ablehnung beantragt. Er führte aus, daß das Haus verfassungsmäßig berechtigt sei, den durchberathenen Etat im Ganzen abzulehnen und daß man von diesem an sich extremen Mittel in außerordentlichen Zuständen Gebrauch machen müsse. Seit Anfang der Session und vollends nach der neuerdings im Auftrage des Staatsministeriums vom Kriegsministerium verlesenen Erklärung sei keine Aussicht auf ein Zustandekommen des Etats vorhanden gewesen. Das Ministerium habe direct erklärt, daß es sich den Beschlüssen des Hauses nicht fügen werde. Da es in solcher Weise gegen die Verfassung handle, könne man unmöglich die Ermächtigung ertheilen, die Ausgaben des Staates für ein Jahr zu leisten. Das Etatsgesetz habe aber gerade die Bedeutung, dem Ministerium das Mandat zu geben, die Verwaltung nach Maßgabe des Etats zu führen. Von anderer Seite wurde hinzugefügt, daß das vorgeschlagene Etatsgesetz den sehr erheblichen Ueberschuß von etwa 7½ Millionen Thlr nachweise; es erscheine aber nicht gerechtfertigt, die gegenwärtigen Steuerzahler mit dieser Summe zu Gunsten der künftigen zu belasten. Andere Mitglieder nahmen das Recht der Ablehnung in Anspruch, glaubten jedoch nicht, daß es politisch rathsam sei, in letzter Stunde diesen äußersten Schritt zu thun.

Der Berichterstatter Abg. Reichenheim: Wenn der Etat nicht zu Stande kommt, so ist die Schuld lediglich auf die Regierung zu wälzen, die Landesvertretung konnte nicht anders handeln, als sie gehandelt hat, und wenn die Geschichte mit wahrheitsgetreuem Griffel die Resultate dieser Session in ihr Buch eintragen wird, so wird die Mehrheit dieses Hauses, als sich im Recht befindend dargestellt werden. Wir machen uns der Verstümmelung der Armee nicht schuldig, wenn wir ihr die Organisation erhalten wollen, die sie in der glorreichen Zeit von 1813 besaß; aber die Regierung hat den andern Zweck, diese Versammlung zu einer berathenden herabzusetzen, und ihre Erklärungen proklamiren den nackten, klaren Absolutismus; mit ihrer Auslegung des Art. 109 wird das oberste Recht der Landesvertretung zu Grabe getragen, während doch, wer andere Bestimmungen trifft, als die in der Verfassung enthaltenen, sich nicht nur einer Verfassungsverletzung, sondern eines Verfassungsbruches schuldig macht. Die Mitglieder der Regierung sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen für alle nicht bewilligten Ausgaben verantwortlich. Es lag mir, als Berichterstatter, die Frage nahe, ob die Regierung geneigt sei, über die Verwendung des Ueberschusses von 7½ Mill. Thlr. mit dem Hause zu cooperiren, aber nach den Erklärungen des Ministertisches erschien diese Frage überflüssig. Der einzig denkbare Compromiß war die Auflösung des Hauses, eine Neuwahl desselben ohne Beeinflussung von irgend welcher Seite, und wenn dieselbe Majorität wiederkehrte, der Rücktritt des Ministeriums. Es ist dies der einzige Weg, dem Lande die Ruhe wiederzugeben, deren es bedarf und es seiner großen Mission entgegenzuführen.

Unsere Pflicht ist es, das Etatsgesetz in der von uns beschlossenen Gestalt anzunehmen und nicht die Wege des Herrenhauses zu wandeln. Die Bewilligung ist unsere Stärke, an ihrer Wiederkehr wird das Ministerium und das System scheitern, welchem es dient. Durch die Ablehnung würden wir in seine Fahrstraße gerathen und ihm den größten Gefallen thun, indem wir seine mala fides in eine bona fides verwandeln. Mein und des Landes Rettungsanker bleibt die eine Wahrheit: Recht wird doch Recht bleiben und das wird geschehen, wenn auch nicht in ganz kurzer Zeit. (Beifall.)

Die allgemeine Discussion wird eröffnet. Für den Antrag der Budgetcommission auf Annahme des Etatsgesetzes melden sich zum Wort die Abg. Twesten, Waldeck, Gneist, Schulze (Berlin). Frese, Meibauer, v. Forckenbeck und Michaelis. Dagegen: Dr. Jacoby, von Mitschke-Collande, v. Blanckenburg, Wagener, v. Saucken (Tarputschen), Krieger (Goldap), von Hoverbeck, Hoppe, Hübner, Lasker.

Abg. Jacoby: M. H.! Wenn ich die Reden mir vergegenwärtige, die hier in diesem Hause seit Jahr und Tag gehalten worden sind, wenn ich die verdammenden Urtheile erwäge, die Sie, m. H., über dies Ministerium Tag für Tag ausgesprochen haben, so erscheint mir die Verwerfung des Staatshaushaltsgesetzes als eine nothwendige Consequenz, als die einzig und allein folgerechte, solchen Reden und solchen Urtheilen entsprechende That. Ich für mein Theil habe, wie Sie wissen, schon in der vorigen Session für die Verwerfung des Etatsgesetzes gestimmt, ich werde auch heute, hoffentlich nicht vereinzelt, ein Gleiches thun. Ich kann mich unmöglich dazu verstehen, Gelder des Staates Ministern anzuvertrauen, die ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Landesvertretung nach ihrem eigenen, willkürlichen Ermessen über diese Gelder verfügen, ja die so ar ausdrücklich mit nackten Worten auf eine wahrhaft höhnische Weise die Erklärung abgeben, sie würden auch in Zukunft so eigenmächtig verfahren. M. H.! Einem Ministerium, dessen Regierungssystem nach meiner Ueberzeugung die rechtlichen und sittlichen Grundlagen des Staates auf das Tiefste erschüttert, das einer Anklage auf Verfassungsbruch und Eidbruch nur dadurch entgeht, daß es zur Zeit noch an der gesetzlichen Regelung des Strafverfahrens für dies Verbrechen fehlt (sehr wahr!), einem solchen Ministerium kann ich nun und nimmermehr durch Bewilligung irgend welcher Mittel meine Unterstützung gewähren.

Es ist mir eingewendet worden, eine Verwerfung des gesammten Etats sei nur dann von practischem Nutzen, wenn man im Voraus die Ueberzeugung hat, daß eine allgemeine Steuerverweigerung von Seiten der Bürger eine unmittelbare Folge dieses Beschlusses sein werde. Nun, m. H., mag jeder Einzelne im Staate dies mit seinem politischen Gewissen abmachen. Ich, m. H., habe die feste Ueberzeugung, daß es nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht eines constitutionellen Bürgers ist, einer jahrelang fortgesetzten budgetlosen, verfassungswidrigen Regierung, der jede gesetzliche Vollmacht zur Erhebung der Steuern fehlt, keine Steuern weiter zu zahlen. Ich halte es ebenso für eine Pflicht des Abgeordneten — wenigstens für mich ist es eine Pflicht — den Bürgern mit seinem Beispiele voranzugehen. Wo es sich aber, m. H., um eine solche Gewissenspflicht handelt, da können Gründe der Klugheit, der Zweckmäßigkeit, da kann die größere oder geringere Aussicht auf irgend einen Erfolg, keinerlei bestimmenden Einfluß auf mich ausüben. Nach seiner politischen Bildung, nach seinem sittlichen Charakter verdient das preußische Volk eine bessere Regierung, und eben, weil es eine bessere Regierung verdient, daher kann und wird es die ministerielle Willkürherrschaft, diese wahrhafte Minister-Anarchie, nicht gleichmüthig, thatlos ertragen. Gehen wir nur, m. H., mit Wort und That dem Volke voran, dann, aber auch nur dann, werden wir das Volk hinter uns haben. (Bravo links.)

Abg. Twesten (für den Commissions-Antrag): Ich bin aus praktischen Gründen für die Commission. Man muß sich die Frage vorlegen: wird Etwas durch die Ablehnung des Antrags erreicht? und das muß man verneinen. Unser politisches Leben wird nicht nach einzelnen Verfassungsparagraphen, sondern nach realen Machtverhältnissen geregelt, und wir dürfen unsererseits nichts thun, um jener unvernünftigen Reaction, von der der Ministerpräsident gesprochen, Vorschub zu leisten. Wenn wir bei unserem Zusammentreten erwogen hätten, ob es zweckmäßig und politisch sei, den Etat nochmals zu berathen, dann wäre ein solcher Beschluß vielleicht bedeutsam und jedenfalls berechtigt. Dagegen lag gerade beim Beginn der Session die Sache so, daß nicht jede Hoffnung auf Verständigung geschwunden schien; die Erfolge der Regierung auf dem politischen Gebiet machten es ihr leicht, Concessionen zu gewähren, und der Wunsch nach Beseitigung des Conflicts ließ es glaublich erscheinen, daß man in verfassungsmäßige Wege einlenken werde. Später blieb uns nichts übrig, als den alten Besitzstand der Armee-Organisation vom Jahre 1859 zu vertheidigen und die Reorganisationskosten abzusetzen. Man hat uns vorgehalten, dies sei der Standpunkt bloßer Negative, und gesagt, wir kämen aus dieser Negative nicht heraus. Die Negative aber ist ja eben Sache der Opposition, von ihr kann man nicht verlangen, daß sie die Regierung unterstützt, und der anomale Zustand liegt nur darin, daß bei uns die Opposition dauernd in der Majorität ist. (Sehr richtig!) Unsere Stellung in der Militärfrage war von der Nothwendigkeit geboten. Wenn durch dieselbe unzweifelhaft war, daß ein Budget nicht zu Stande kommen würde, so dürfen wir uns doch nicht sagen lassen, daß wir die Schuld des Nichtzustandekommens trugen. Warum sollen wir dem Gegner damit die Waffe gegen uns in die Hand geben? Ich meine, es ist ein politischer Fehler, wenn wir das Budget ablehnen, und da ich nicht für Etwas stimmen mag, wovon ich nicht wünschte, daß es die Majorität erlange, so stimme ich für den Commissions-Antrag. (Beifall.)

Abg. v. Mitschke-Collande (gegen den C. A.): Das Haus ist diesmal noch weiter gegangen als jemals vorher. Es hat seine früheren Principien verlassen, es hat Einnahme-Positionen erhöht, obwohl die Einnahmen doch auf bestimmten Grundsätzen und Fractionsberechnungen beruhen. Ebenso hat es einzelne Ausgabe-Positionen erhöht und andere gestrichen, ohne welche kein Ministerium, welcher Partei es angehören mag, dem Etat, wie er vorliegt, seine Zustimmung geben kann. Sie haben die Fonds für Presse und Polizei gestrichen, ja sogar die Zulagen zu den Gehältern der Beamten! Was mich aber schmerzlich berührt, das ist, daß Sie nicht einmal den Versuch gemacht haben, durch Bewilligung einer bestimmten Summe die Beseitigung des Conflictes anzubahnen, die durch die gänzliche Streichung der Kosten der Reorganisation unmöglich ist. Der Präsident des Hauses hat den aus Schleswig-Holstein heimkehrenden Truppen den Dank des Hauses ausgesprochen: wie stimmt es damit, wenn dasselbe Haus die heimgekehrten Regimenter aus dem Etat vollständig streicht? Ich bitte Sie deshalb, gegen die Vorlage der Commission für die der Regierung zu stimmen.

Abg. Waldeck (für den Comm.-Antrag): Was mich zu einigem Bedenken gegen den Etat veranlassen könnte, ist zweierlei: 1) Wir setzen eine Einnahme von 151 Millionen und eine Ausgabe von 143 Millionen fest; da muß sich dem Volke die Frage aufdrängen, warum greift das Haus die Einnahmen um so viel höher, als die Ausgaben? Dem unbefangenen Menschen die Gründe dafür zu entwickeln, ist nicht so leicht. Sie wissen, daß von dieser Seite beantragt wurde, von einzelnen Steuern, namentlich von der Gebäudesteuer, ca. 3 Millionen abzusetzen, und daß die Mehrheit von einem Standpunkt aus, den ich nicht für gerechtfertigt halte, diesen Antrag nicht genehmigte. Findet aber meine Ansicht im Hause keine Annahme, so unterwerfe ich mich der Majorität und halte mich bei der Feststellung der ganzen Summe für verpflichtet, für die Beschlüsse der Majorität zu stimmen, von der Ansicht geleitet, daß sie die Gesinnung des Landes repräsentirt. 2) Weit wichtiger — und ich habe alle meine Kräfte aufgeboten, daß es nicht geschehen möge — ist die Erhöhung des Etats im Extraordinarium. Eine sehr geringe Majorität hat sie beschlossen, und weder die Regierung noch das Herrenhaus hat es nach meiner Ansicht nöthig, sie sich gefallen zu lassen. Dieser Zusatz kann wieder gestrichen werden, und auch in so fern kann ich darin kein Hinderniß für meine Abstimmung über den ganzen Etat finden. — Wären aber die Theorien des Vorredners und seiner Freunde richtig, so würde es eine Lächerlichkeit sein, wenn einer von uns noch hier auf diesen Bänken säße. Es hätte dann keine ohnmächtigere, entnervtere und nichtswürdigere Opposition gegeben, als diese. Mit solchen Grundsätzen können Sie den Namen der Conservativen oder der Feudalen nicht tragen, denn in den landständischen Verfassungen hat die Aristokratie oft zum Vortheil des Landes seine Steuerkraft gegen die Ansprüche der Monarchie vertheidigt.

Wenn Sie aber immer nur mit der Regierung, ihren bureaukratischen und militärischen Neigungen gehn, für welche letzteren Sie freilich ein sehr reeles Interesse haben müssen, so haben Sie auch auf den Namen der feudalen Partei keinen Anspruch mehr, und Sie mögen zusehn, wo Sie einen andern Namen finden. (Heiterkeit.) Daß ein Compromiß im Etat zur Lösung des Conflicts geführt hätte, glaube ich nicht. Das vermag nur die offene ehrliche Wahrheit. Der Abg. Jacoby empfiehlt uns nun, wie der Vorredner und das Herrenhaus, die Ablehnung des Etatsgesetzes. Aus diesem Zusammentreffen schließe ich, daß in dieser Ablehnung doch etwas praktisch nicht ganz Richtiges sein muß, und werde darin bestärkt, weil man uns von gegnerischer Seite fortwährend sagt: wir müßten consequent sein und die Steuern verweigern; wenn nicht, wären wir Eunuchen oder sonst so etwas. (Heiterkeit.) Ich will in keiner andern Position wirken, als in der eines Mitgliedes dieses Hauses, und sehe nicht ein, wo unsere Aussichten bleiben, wenn das Haus seine Majorität verliert. Unbewußt arbeiten die, die in der Presse, gewiß in guter Absicht, uns diesen Rath ertheilen, der Reaction in die Hände. Unsere Pflicht ist es, dem Volke nicht einzureden, als wäre die Verwerfung des Etats eine so große Maßregel; es ist viel entschiedener, wenn wir nur den Theil verwerfen, der den Conflict hervorgerufen hat, und wenn wir die Hand auf die offene Wunde seines Ursprung legen. Die Ablehnung des Etats hätte nicht das mindeste Resultat.

Gewiß haben wir das Recht dazu, aber bei der Anwendung eines Rechtes muß man sich doch immer fragen, ob sie recht und gut ist. Der Besitz des Rechtes schließt nicht die Pflicht ein, es unbedingt zur Anwendung zu bringen. Es ist auch gesagt worden, wir hätten von Anfang an die Berathung des Etats verweigern sollen. Sie wissen, ich habe diesem Antrage sofort widersprochen und bereue es wahrhaftig nicht. Man hätte es thun können, aber es wäre weiter nichts als eine Arbeitsverweigerung gewesen, ein Verfahren, scheinbar ähnlich dem der Demokratie im Jahre 1849, nur mit viel geringerem Recht. Wir thun lediglich unsere Pflicht, wir berathen jedes Gesetz, und wenn es nützlich und gut ist, so nehmen wir es an. Sich von dem Standpunkte der Nützlichkeit zu entfernen, ist eine Täuschung. In England ist die Verwerfung des Etats ein Mittel, ein Ministerium zu entfernen, und dies Mittel ist in diesem Jahrhundert nur einmal angewendet oder vielmehr angedroht worden, als Hume den Antrag stellte, daß das Parlament die Verwaltung der Steuern übernehmen solle und dadurch das Ministerium zu Falle brachte. Bei uns handelt es sich nicht um die Personen, die am Ministertische sitzen, sondern um die Erwerbung des verfassungsmäßigen Rechtes. Bei uns ist die Frage, ob der Absolutismus oder der Constitutionalismus herrschen soll, und wir wollen verhindern, daß sich nicht ein Dritter einmische, der Scheinconstitutionalismus.

Unfruchtbar ist unsere Wirksamkeit nicht. Ich täusche mich nicht, wenn ich sage: Die fünfmonatliche Session war eine sehr fruchtbare. Das Volk hat die Wahrheit gern von dieser Stelle aus gehört, zumal die Presse in mancher Beziehung verhindert ist, sie auszusprechen Nun ist gesagt worden, diesem Ministerum, welches die Verfassung so sehr verletzt, dürfe man keine Ermächtigung zu Ausgaben ertheilen. Daran liegt mir aber außerordentlich wenig, wer die Ausgaben macht — das kann einer sein, der mir in anderer Hinsicht nicht genehm ist; aber daran liegt mir viel, daß er die Einnahmen nicht hat, denn dann kann er die Ausgaben nicht machen. (Heiterkeit.) Ueber die Steuerverweigerung ist seit dem Beschluß der Nationalversammlung viel geredet worden und der Herr Minister v. Selchow hat sie unter allen Umständen und für jeden Staat ein Verbrechen genannt. Als Wellington 1832 der Reformbill Widerstand leistete, hingen an den Häusern der größten Städte Englands, in Manchester und Liverpool, Tafeln mit der Inschrift: Hier werden keine Steuern mehr gezahlt! War dies ein Verbrechen? Das Volk schlug den in England unfehlbaren Weg zu einer Reform ein. Wir können dies Mittel nicht anwenden, weil uns Freiheiten und Rechte zu seiner Durchführung durchaus fehlen, wir können daher als vernünftige Männer einer solchen Provokation niemals zustimmen. So etwas dekretirt man nicht, sondern wir haben das Volk zu erziehen, sein Bewußtsein zu wecken, so viel wir können. Zu diesem Zweck streichen wir die Kosten für die Reorganisation, und damit dieser Strich nicht verdunkelt werde, streichen wir den übrigen Etat nicht. Thäten wir das, so würden wir dem Herrenhause ganz gleich stehen und das wollen wir nicht. Ich bitte Sie deshalb, den Etat anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Blanckenburg (gegen den Commissions-Antrag): Will uns der Abg. Waldeck den Namen „Feudale" nicht mehr geben, so werden wir suchen müssen, über diesen Schmerz wegzukommmen. Ich habe nicht die Absicht, mich in den häuslichen Streit über die Budget-Theorien zu mischen, den die Herren drüben unter sich abmachen mögen. Es hat sich in ihm die Parteiverschiebung wunderbar gestaltet: es ist ein Streit derjenigen Mitglieder, die mit ihrer Opposition bis an den tiefen Graben gehen, den Stock in der Hand und nicht springen, und derer, die gut springen. (Heiterkeit.) Ich will nur sagen, warum wir Ihrem Budget unsere Zustimmung nicht geben können: es ist uns zu schlecht componirt für das Staatsministerium, und für das Budget, welches Sie verwerfen, halten Sie das Staatsministerium für zu schlecht componirt. Wir glauben mit dem Abg. Twesten, daß wir zur Ablehnung des Budgetentwurfes berechtigt sind. Mit dem Abg. Jacoby glaube ich sehr leicht fertig zu werden. Die von ihm gebrauchten Ausdrücke „Verfassungsbruch", „Eidbruch", überlasse ich dem Abg. v. d. Heydt als neue Motive für seinen Antrag. (Oho!) Wir glauben nicht, daß diese Art der Discussion die für das Land heilsame ist. Aber der Abg. Jacoby hat das Verdienst, die Frage auf den richtigen Weg gebracht zu haben. Er sagt: das Volk verdient ein besseres Ministerium und wird es erhalten, wenn nur seine Abgeordneten vorangehen. Wenn Sie glauben, daß das Volk das thun werde, was Sie wollen, so fordere ich Sie auf, damit voranzugehen.

Einstweilen nehme ich Act davon, daß die Majorität dies noch nicht beliebt, und ich erstaune, daß der Abg. Waldeck die Vertretung der heutigen Demokratie an den Abg. Dr. Jacoby abgegeben hat. Die Demokratie hat gesagt, daß sie mit ihrer Vergangenheit nicht brechen will, und folglich handle es sich hier nicht um eine Rechts-, sondern um eine Machtfrage. Ich kann die Lage nicht besser charakterisiren, als indem ich einige Worte aus einer älteren Rede des Abg. Gneist citiren, welche vollständig bestätigen, was der Abg. Jacoby heute gesagt hat. Er sagte bei irgend einer Militärdebatte: „Die Phase, in der ein bloßer Ministerwechsel den Staat aus diesem Zustande herausziehen könnte, ist vorüber, wir stehen vor ganz andern Eventualitäten, die durch die factischen Dispositionen der Regierung herbeigeführt sind. Diese haben uns dahin gebracht, daß wir einem Vernichtungskampfe entgegengehen u. s. w." Das ist dasselbe, was an einer andern Stelle gesagt wurde: wir befinden uns in einem Kampfe der Hohenzollern mit diesem Hause. Gestatten Sie mir, daß ich mich einstweilen auf Seite der Hohenzollern halte. (Bravo rechts.)

Abg. Dr. Gneist: Der erste Grund der Minorität ist aus den jüngsten Erklärungen des Kriegs- und des Finanzministers entnommen, nach welchen die Staatsregierung direct erklärt, daß sie sich den Budgetbeschlüssen dieses Hauses nicht fügen werde. Allein das Verletzende in diesen Erklärungen liegt in ihrem sonstigen Inhalt. In Bezug auf das Budgetrecht hat schon der Ministerpräsident bei seinem ersten Erscheinen in diesem Hause eine eben so provocirende Erklärung abgegeben. Ueberhaupt sind die Worte, mit denen dies geschieht, das Geringere, die Handlungen das Stärkere. Die stärkste Worterklärung kann die Rechte dieses Hauses nicht schwerer verletzen, als die Handlungen dieses Ministeriums in den Jahren 1862—1864. Verantwortlich sind die Minister für das, was sie gethan haben und thun werden in der willkürlichen Verfügung über die Staatsmittel gegen die Beschlüsse des Hauses. Nicht verantwortlich sind sie für bloße Aeußerungen dessen, was sie thun wollten, so lange dies nicht wirklich geschieht. Ich kann also nicht anerkennen, daß hier überhaupt ein Novum vorliegt, noch weniger anerkennen, daß solche bloße Worterklärungen für die Beschlüsse dieses Hauses bestimmend sein sollten. Der zweite Grund der Minorität geht dahin: das Herrenhaus habe die Befugniß, das ganze Budget zu verwerfen, folglich stehe dasselbe Recht auch dem Abgeordnetenhause zu. Dieser Schluß wird wohl richtig sein. Aber das Recht, im Ganzen zu verwerfen, ist in diesem Falle das geringere Recht, das Recht dagegen, die einzelnen Positionen des Haushalts zu ändern nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieses Hauses, ist das stärkere Recht.

Nachdem das Haus davon Gebrauch gemacht, den Etat so gestaltet hat, wie er nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Hauses sein soll, so enthielte die nachträgliche Verwerfung des Ganzen nur einen Verzicht auf unser stärkeres Recht. Wir würden unsern Antheil an der Budgetstellung selbst auf einen rechtlichen Nothbehelf reduciren; denn es ist nur ein rechtlicher Nothbehelf, nach welchem die 1. Kammer das Budget verwerfen kann, um zu verhindern, daß durch die Budgetbeschlüsse der 2. Kammer das verfassungsmäßige Recht der 1. Kammer und das Landesrecht alterirt werde. Wir würden durch ein solches Verfahren unser volles Recht, auf das Budget positiv und negativ einzuwirken, zu einer bloßen Negative herabsetzen. Die dritte Voraussetzung der Minorität ist, daß unsere Budgetstellung ein Vertrauensvotum für das Ministerium enthalte. Es ist dies wiederum ein willkührlicher Gebrauch oder vielmehr ein Mißbrauch des vieldeutigen Wortes „Vertrauensvotum." Unsere Budgetfeststellung bedeutet nichts, als daß wir gewisse Quanta der Staatsausgaben für gesetzlich nothwendig, andere Summen für herkömmlich und angemessen erachten. Zu dieser Prüfung sind wir vom Lande berufen und dazu verpflichtet. Nicht richtig dagegen ist die Auffassung, daß dies Haus, ehe es an das Budget geht, zu erwägen habe, ob es überhaupt mit diesen Ministern verhandeln will. Es würde darin ein directes Bestätigungsrecht der Minister durch beide Häuser des Landtages liegen, und nicht blos dies Haus, sondern auch das Herrenhaus würde damit ein directes Veto gegen die Person eines jeden Ministers erhalten. Ein solches Recht ist aber weder in unserer Verfassung, noch in irgend einer Verfassung enthalten oder gemeint.

Ein Mißtrauen des Hauses gegen die Verwaltungs-Grundsätze eines Ministeriums kann und wird allerdings die Stellung jeder Staatsverwaltung wesentlich erschweren; aber ein Recht des Hauses, durch seine Budget-Beschlüsse den Ministern direct das Exequatur zu ertheilen oder zu verweigern, existirt nicht, und diejenigen, die es behaupten, werden dafür keine andere Autorität finden, als ihre eigene Meinung. Eben deshalb halte ich auch für irrig die Voraussetzung, daß der Erfolg einer bloßen Budgete-Verweigerung ein stärkerer und wirksamerer sein werde, als die Feststellung der einzelnen Posten. Da das Verwerfungsrecht im Ganzen das geringere ist, so wird auch sein Erfolg nur der geringere sein. Wenn das Haus jährlich sechs Millionen neuer und willkürlicher Ausgaben streicht, und das Ministerium solche dennoch verwendet, so entsteht eine sehr wirksame civilrechtliche Verantwortlichkeit, die nach einem Ministerwechsel sofort durch eine einfache fiscalische Klage beim Stadtgericht geltend gemacht werden kann. Eine Klage auf 150 Millionen oder 600 Millionen ist dagegen practisch schon für sich illusorisch; sie ist aber auch rechtlich in einem solchen Umfange gar nicht zu begründen. Denn indem das Haus ein Budget im Ganzen verwirft, verzichtet es selbst darauf, die Grenzen zwischen gesetzlichen und ungesetzlichen, nothwendigen und willkürlichen, gebilligten und gemißbilligten Ausgaben zu bezeichnen, und macht die Liquidation eines jeden künftigen Anspruches unmöglich. Analoge Gründe gelten für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, welche dann jede festzustellende Grenze verliert.

Die vermeintlich kraftvolle Maßregel der Budgetverweigerung an dieser Stelle wäre also in Wirklichkeit eine Enthebung der Minister, sowohl von ihrer rechtlichen, als auch von ihrer moralischen und politischen Verantwortlichkeit, und dies ist doch wohl auch der Erfolg, den die mancherlei Anreizungen von Seiten unserer Gegner zu einem solchen Beschluß im Auge haben. In jedem Falle würde das Haus und seine Majorität durch solchen Beschluß in eine schwere Inconsequenz verfallen, und die durchaus berechtigte Stellung, welche es seit 1862 eingenommen hat, selbst desavouiren. Unsere Stellung beruht darauf, daß wir behaupten, eine vollkommen freie beschließende Stellung für jeden Budgetposten zu haben, soweit wir nicht gebunden sind durch Landesgesetze, die uns freilich ebenso dauernd verpflichten, wie das Herrenhaus und die Minister der Krone. Dies Recht ist uns durch die Verfassung ebenso klar und bündig gegeben, wie in anderen Verfassungen mit beschließenden Ständen. Wäre nach der Wortfassung unserer Artikel im Ernst irgend eine

Lücke zu finden, so wäre für die Lückensucher in allen europäischen Verfassungen eine Lücke vorhanden. Wir behaupten, daß dies Recht besteht und es 100 Minister wegdeuten wollen. Wenn es besteht, so müssen wir es aufrecht erhalten, und das Aufrechterhalten besteht darin, daß man es gerade so übt, wie es besteht, und immer wiederholt übt, bis es practisch festgestellt ist durch die Bestrafung derjenigen, die es wissentlich verletzten. Eine andere Feststellung giebt es für bestehende Landesrechte überhaupt nicht. Ich muß deshalb noch einmal zurückkommen auf die Hergänge von 1862, aus welchen die heutige Situation hervorging. Der Hergang im September 1862 war kein constitutioneller Ministerwechsel, sondern ein Versuch der Verfassungsänderung durch das Eintreten eines Ministerpräsidenten, der nach seinen bekannten Antecedenzien beschließende Stände bei der Feststellung des Staatshaushalts gar nicht kennt.

Es war der Versuch, durch Minister mit neuen Interpretationen die beiden Häuser des Landtages aus beschließenden Ständen zu berathenden Ständen herabzusetzen. Dieser Versuch ist von uns niemals anerkannt. Wir sind den Umdeutungen unserer Verfassung gegenüber dabei geblieben, daß eine persönliche Interpretation unserer Verfassung durch Herrn v. Bismarck oder Herrn v. Bodelschwingh keinen Buchstaben in dieser Verfassung zu ändern vermag, sowie ihr Wortsinn auch durch die Praxis seit dem ersten Tage ihres Bestehens festgestellt war. Die persönliche Meinung des Herrn v. Bismarck ist schon bei der Revision der Verfassung nicht blos von Stahl, sondern von der großen Majorität der sogenannten conservativen Partei, von den Commissionen und von dem Plenum der Revisions-Kammer als Irrthum und Willkühr bezeichnet. Dies Verfahren des jetzigen Ministeriums mit dem Budget ist von den Ministern Sr. Majestät im Jahre 1860, 1861 und 1862 mit den unzweideutigsten Worten der deutschen Sprache als verfassungswidrig bezeichnet worden. Von 1850—bis 1860 hat kein preußischer Staatsminister ein Wort oder eine Andeutung fallen lassen, welche das Bewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses in Zweifel zu stellen wagte. In keinem der beiden Häuser des Landtages ist nach der Revision und der Beendigung der Verfassung etwas der heutigen Auslegung Aehnliches aufgetaucht. Alle Bewilligungen an neuern Steuern und neuen Ausgaben sind 12 Jahre hindurch dem königlichen Regiment in Preußen in dem guten Glauben gemacht worden, daß den beiden Kammern ein selbstständiges Bewilligungsrecht zustehe. So sind sie gemacht, so sind sie angenommen worden.

Der ganze Context der preußischen Verfassung kennt keine berathenden, sondern nur beschließende Kammern. Die verweigerte Zustimmung hat nirgends in unserer Verfassung die Bedeutung, daß nach der Verweigerung die Minister das Verweigerte dennoch thun dürfen. Die Zustimmung der Kammern zu dem Budget hat nicht blos in Deutschland, sondern in den europäischen Verfassungen überhaupt die Bedeutung, daß verweigerte Ausgaben unterbleiben sollen. Wenn die ehrliche Ueberzeugung des preußischen Volkes dafür der Regierung nicht mehr genügt, so kann ihr das deutsche, ja das europäische Rechtsbewußtsein sagen, daß ihre Deutungen unwahr sind. Dieser Ueberzeugung gemäß muß das Haus auch ferner verfahren, um den Buchstaben der Verfassung durch seine Consequenz zur Wahrheit zu machen. Wir müssen nach wie vor jeden Posten bezeichnen, der nach unserer Ueberzeugung ausgegeben werden soll, und denjenigen, der nicht uusgegeben werden soll. Ein Verzicht auf dieses Verfahren würde von unserer Seite einen Zweifel ausdrücken nicht blos an der endlichen Wirksamkeit unseres Rechts, sondern auch an unserem Recht selber, — und diese Stelle, glaube ich, wäre die letzte Stelle im Lande, an welcher ein solcher Zweifel ausgesprochen werden sollte. Der Zweck, welchen die Minorität verfolgt, kann meines Erachtens nur Gegenstand besonderer Anträge und besonderer Erwägungen sein. Die Minorität ist, wenn ich nicht irre, an die Zeit gekommen, in welcher die Ableugnung unserer verfassungsmäßigen Rechte, die Ausrenkung unseres öffentlichen Rechtszustandes an einem Punkte angelangt ist, an welchem Nichts mehr übrig ist, als die Ministeranklage zu erheben.

Der Grundsatz der Ministeranklage steht im Art. 61 unserer Verfassung bereits fest. Der Gerichtshof ist dafür verfassungsmäßig bestellt. Die strafrechtlichen Grundsätze über die Verletzung der Amtspflichten und das Verfahren dabei, ist in unserer allgemeinen Gesetzgebung bestimmt, und so lange anwendbar, bis ein Ausnahmegesetz etwas Abweichendes darüber bestimmt. Es fehlt nur an einem verfassungsmäßigen Organ der Anklage, da ein angestellter Minister nicht selbst den Staatsanwalt bestellen kann, der ihn in Anklagezustand versetzt. Die deutschen Landesherren haben indessen von jeher die Pflicht anerkannt, solche Lücken in der Verfolgung anerkannter Rechte durch Bestellung der geeigneten Organe zu ergänzen, und die Versagung dieses Antrages gilt nach deutschem Herkommen für eine landesherrliche Rechtsverweirung. Ist die Minorität der Ansicht, daß jener äußerste Zeitpunkt gekommen ist, worüber ich keinem Urtheil vorgreifen will, so wäre der geeignete Antrag eine Adresse an die Krone auf Bestellung eines öffentlichen Anklägers zur strafrechtlichen Verfolgung der Minister, wegen Verletzung ihrer Amtspflichten vor den vereinigten Senaten des Obertribunals. Die Versagung dieses Antrages würde wohl als ein genügender Grund zur Niederlegung des Mandats dienen können. Ich spreche bei diesem Punkte nur meine persönliche Meinung aus und würde die Bedenken gegen ein solches Verfahren mir vorbehalten, wenn ein Antrag der Art vorläge. Im Namen meiner politischen Freunde aber kann ich aussprechen, daß wir den von der Minorität der Budget-Commission gestellten Antrag für inconsequent, ungeeignet und unwirksam erachten und deshalb mit der Majorität für das vorliegende Budgetgesetz stimmen werden. (Lebhafter Beifall. Während der Rede trat ein so heftiges, mit Hagelschlag verbundenes Gewitter ein, daß die Sitzung für einige Minuten unterbrochen werden mußte.)

Die allgemeine Discussion wird geschlossen. Es folgen einige persönliche Bemerkungen.

Abg. Dr. Jacoby: Der Abg. v. Blanckenburg hat geäußert, ich hätte ausgesprochen, daß es sich hier nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Machtfrage handle. Nun wissen Sie, m. H., daß schon früher einmal von jener Seite eine ähnliche Behauptung in Bezug auf mich gemacht worden, daß ich den Verfassungsconflict als eine Machtfrage auffasse. Es beruht diese Behauptung, m. H., auf einem logischen Irrthum. Recht und Unrecht, Macht und Ohnmacht sind allerdings begriffliche Gegensätze, Macht und Recht aber keineswegs. (Sehr wahr!) Recht bleibt Recht, wie Unrecht Unrecht bleibt, gleichviel und ganz unabhängig davon, ob auf der einen oder der andern Seite sich gerade für den Augenblick die physische Macht befindet. Es kann daher von einer Verwandlung einer Rechtsfrage in eine Machtfrage niemals die Rede sein. Wenn von jener Seite von einer solchen Verwandlung gesprochen wird, so kann das eben nur von denjenigen geschehn, welche das verfassungsmäßige Recht des preußischen Volkes als ein „inneres Düppel" bezeichnen, das durch die physische Macht der zeitigen Regierung zu erstürmen sei.

Mir liegt eine derartige Auffassung fern. Ich hege vielmehr die Ueberzeugung — und das ist gerade das Kriterium, welches unsere, die demokratische Partei von der Partei, gegenüber prinzipiell scheidet —, daß Rechtsfragen, sei es im Privatleben, sei es im Staatsleben, nun und nimmermehr durch Waffengewalt entschieden werden können, auch niemals, so lange die Weltgeschichte besteht, durch Waffengewalt entschieden worden sind. (Beifall.) M. H.! Wenn ich eine Verwerfung des Budgets beantrage, so befinde ich mich vollkommen auf dem Boden des Rechtes, denn es steht mir das verfassungsmäßige Recht zu, den Etat zu bewilligen, oder zu verwerfen. Ebenso sind die Bürger, wenn sie einer budgetlosen Regierung die Steuern verweigern, in ihrem guten Rechte. Der rechtlosen Macht habe ich niemals das Wort geredet — mögen Andere die Verfassungsfrage für eine bloße Machtfrage halten und behaupten: Gewalt gehe vor Recht — ich habe niemals in ähnlicher Weise gesprochen. Ich theile vielmehr die Ansicht des größten Politikers des Alterthums, welcher der rechtlosen Gewalt ein für allemal das Urtheil ausgesprochen. Das furchtbarste der Uebel ist Ungerechtigkeit, die über Bayonnete gebietet. Dies meinem Gegner von heute und zugleich von damals zur Antwort. (Bravo!)

Abg. v. Blanckenburg: Ich werde dann auf die Rechts- und Macht-Theorie des Vorredners eingehen, wenn er mir erst gesagt haben wird, was seine Meinung ist, ob die Vertreibung der Fürsten in Italien eine Macht- oder eine Rechtsfrage war?

Abg. Dr. Jacoby Beides! (Große Heiterkeit.)

Präsident Grabow verliest einen soeben vom Abg. Dr. Frese eingebrachten Antrag: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Das Staatshaushaltsgesetz für 1865 an die Budget-Commission mit dem Auftrage zurückzuverweisen, daß die durch Herabsetzung der Einnahme-Positionen vom Ertrage der Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer, der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer den Etat in Ausgabe und Einnahme gleichmäßig abschließend herstelle."

Dieser Antrag kann nicht mehr zur Abstimmung kommen, weil er nach Schluß der Discussion eingebracht ist.

Abg. Dr. Frese bedauert, daß ihm, wie der Minorität, durch Schluß der Debatte in dieser wichtigsten Frage das Wort abgeschnitten sei und will den Antrag als nicht vorhanden betrachten, sich vielmehr damit begnügen, daß er in den stenographischen Bericht übergeht.

Das Haus schreitet zur Abstimmung. Der § 1 des Etats-Entwurfs der Regierung wird mit großer Majorität verworfen. Der § 1 des Commissionsantrages (der durch das Haus festgestellte Etat) wird in namentlicher Abstimmung mit 212 gegen 50 Stimmen angenommen. Mit Nein haben gestimmt: v. Niebelschütz, v. d. Osten, Graf Pfeil, Pruß, Reinhardt, Graf Renard, Frhr. v. Richthofen, Runge, v. Saucken (Gerdauen), v. Saucken (Tarputschen), v. Selchow, Graf v. Francken-Sierstorpff, Graf Strachwitz, Wagener (Neustettin), v. Waldow-Reitzenstein, Dr. Wantrup, Graf Wartensleben, Weltzel, v. Weiher, Wöbke, v. Aulock, v. Blanckenburg, v. Busse (Neustettin), v. Busse (Namslau), v. Elsner, Engelbrecht, v. Ernsthausen, Graf zu Eulenburg, Ebhardt, Foitzick, Frentzel, Frommer, v. Goßler, Groote, Häbler, Hagen, v. d. Heydt, Hoppe, Hoverbeck, Hübner, Dr. Jacoby, Jänsch, Kerst, Krieger (Goldap), v. d. Leeden, Löwe (Bochum), Lasker, v. Mitschke-Collande, Müller (Arnswalde), Schnapka.

Der § 2 des Commissions-Antrages lautet: „Das Haus möge dem anliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. v. Hoverbeck: Der § 2 beauftragt den Finanzminister mit der Ausführung dieses Etat-Gesetzes. Nun, m. H., einen Etat mit einer Ueberschußsumme von 7½ Millionen einem Ministerium in die Hand zu geben, welches den Staatsschatz ohne Genehmigung der Landesvertretung angegriffen hat, welches durch feierliche Erklärungen sowahl die Rechte dieses Hauses, wie selbst des Herrenhauses in Festsetzung des Etats annullirt hat, das möge derjenige verantworten, der sich dazu emporschwingen kann. Mir scheint, meine Pflicht den Wählern und dem Lande gegenüber verbietet es mir, einem Ministerium die Disposition über so ungeheure Summen in die Hand zu geben, von dem ich von vornherein überzeugt bin, daß es den bewilligten Etat weder in der Form, noch zu dem Zwecke verwenden wird, zu dem wir ihn bewilligt haben. (Bravo links.)

Bei der Abstimmung wird zunächst § 2 und darauf das ganze Gesetz nach dem Commissions-Antrage mit derselben Majorität angenommen.

Das Haus geht zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, zu dem Rönne'schen Antrag, das Prisen-Reglement betreffend, über. Die Commission beantragt, den Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen in Prisensachen wegen ermangelnder Zustimmung der Häuser des Landtags für rechtsungiltig zu erklären. Ein Amendement des Abg. v. d. Heydt beantragt nachträgliche Genehmigung des Erlasses. Referent ist Abg. John-Labiau.

Der Justizminister Graf zur Lippe vertritt die Ansicht, daß die Krone zu jenem Erlaß befugt war auf Grund des Art. 48 der Verfassung, der ihr das Recht giebt, Krieg zu führen und alle dazu ihr dienlich scheinenden Verordnungen zu erlassen.

Abg. Gneist weist nach, daß alle Seemächte es für politisch gehalten haben, diese Frage nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen und sie als eine völkerrechtliche behandeln. Sie gehört in das Gebiet der königlichen Anordnungen und Proclamationen. Andernfalls wären wir beim Ausbruche eines Seekrieges in der Kriegsführung gelähmt. Ich halte es nicht für rathsam in diesem Augenblick, wo wir mitten im Verf.-Conflict stehen, einen Beschluß zu fassen, der in dieser prinzipiellen Frage wirklich gegen die Rechte der Krone verstößt, der völlig unpraktisch ist und dessen Annahme keine weitere Folge hätte. Das Amend. v. d. Heydt enthält alle Fehler beisammen, die überhaupt in dieser Frage irgend begangen werden können. Redner erklärt sich gegen den Commissions-Antrag. Abg. Lasker für den C.-Antrag, weil der Erlaß Privatrechte preuß. Unterthanen afficirt und Bestimmungen des allgem. Landrechts aufhebt und verändert. — Reg.-Commissar Pape wiederholt seine in der Commission abgegebenen Erklärungen.

Abg. v. d. Heydt zieht seinen Antrag zurück. — Abg. Twesten: Handelte es sich hier nur um eine kriegsrechtliche Anordnung, um eine durch die Kriegsführung gebotene Maßregel, so bedürfe es unserer Zustimmung nicht. Ich erinnere aber an die factische Einsetzung von Prisengerichten, welche mit der Benennung „Prisenrath" nicht umgangen werden können. Es ist dies eine Benennung, die kein Staat und kein Staatsrechtsbuch kennt. Ein Strafrechtsact gegen preußische Unterthanen kann nur durch Gesetz und nicht durch Verordnuug eingeführt werden. Dies allein rechtfertigt den Commissions-Antrag, dessen Annahme ich empfehle. — Der Schluß der Debatte wird angenommen.

Abg. John-Labiau als Referent rechtfertigt die Ansichten der Commission, namentlich gegen die von Gneist dagegen erhobenen Bedenken und gegen die staatsrechtlichen Deductionen des Reg.-Commissars. Schließlich empfiehlt er die Annahme des Commissions-Antrages.

Bei der Abstimmung wird der Commissions-Antrag nach Zählung mit 94 gegen 105 Stimmen abgelehnt. — Bei dem darauf erfolgten Namensaufruf wird dann dieser Antrag mit 103 gegen 100 Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.

Während der Feststellung des letzten Abstimmungsresultats bemerkt Präsident Grabow: 78 Petitionen von den Commissionen als zur Plenardebatte ungeeignet bezeichnet, habe ich nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt, um einen Beschluß des Hauses zu extrahiren. Ich möchte, daß auch in Zukunft so verfahren würde, damit den zahlreichen Reclamationen vorgebeugt würde, welche ich in diesem Jahre erhalten habe. Nimmt also Niemand von Ihnen eine dieser Petitionen auf, so werden sich die Petenten bei dem Beschluß der Commission zu bescheiden haben.

Demnächst theilt der Präsident die Resultate der heutigen Sitzung des Herrenhauses mit. Bei dem Beschluß des Herrenhauses, die Kosten für die Grundsteuer-Regulirung durch eine Staatsanleihe aufzubringen, erhebt sich eine lebhafte und andauernde Heiterkeit.

Nächste Sitzung: Dinstag 9 Uhr; Tagesordnung: Bericht über die Verwaltung des Staatsschatzes, Kriegskosten-Vorlage und die heute unerledigt gebliebene Eisenbahn-Angelegenheit. — Wenn bis 2 Uhr die Tagesordnung nicht erledigt ist, so findet die Fortsetzung um 6 Uhr Abends statt.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Newyork, 3. Juni. Eine zahlreiche Expedition ist nach Texas gegangen. Die Paßvorschriften sind aufgehoben, Davis ist nach Washington transportirt, Sherman in Newyork angelangt und warnt in einem Abschiedsbefehle die Soldaten vor abenteuerlichen Expeditionen, und fordert sie auf, zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurückzukehren. — Wechsel 150, Gold 36¾, Bonds 103⅝, Baumwolle 45. (Wolff's T. B.)

Berlin, 13. Juni. Zusatz-Antrag zu dem Antrage der Budget-Commission, betreffend die Vorlage über die Kriegskosten. Michaelis und Genossen. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

das Interesse Preußens und Deutschlands fordert, daß die definitive Regelung der Verhältnisse Schleswig-Holsteins schleunigst herbeigeführt werde, daß jedoch eine staatliche Constituirung der Elbherzogthümer nur unter solchen Maßgaben stattfinde, welche eine unlösliche Verbindung zwischen denselben und Preußen feststellen, die den Schutz der Nordgrenzen Deutschlands und die Entwickelung einer Achtung gebietenden Marine unter der dem Verhältniß der beiderseitigen Kräfte entsprechenden Mitwirkung der Elbherzogthümer in Preußens Hände legt, und die zu diesem Zwecke nöthigen territorialen, finanziellen, maritimen und militärischen Vorbedingungen gewährleistet.

Berlin, den 12. Juni 1865.

Michaelis. Roepell. Krieger (Berlin). Mommsen. John (Marienwerder). Selten. Prince-Smith. Kleemann. Dr. Hammacher. Dr. John (Labiau). Lasker. v. Carnall. Haeger. Stavenhagen. Borsche. Metzmacher. Mathis. Grobe. Willich. Ottow. Frech. Wartze. Bering. Haacke (Stendal). v. Bockum-Dolffs. Sachse. Harckort II. Lehmann. Winkelmann (Frankenstein). v. Beughem. Roesler. Rassow. v. Bunsen. Schneider (Sagan). Dr. Lette. v. Proff-Irnich. Wolff (Halberstadt). Auffermann. Wolff (Leobschütz). Machat. Dopfer. Cornely. v. Arnim.

Halle, 12. Juni. Zu dem erstenmal hier stattfindenden Wollmarkt sind bereits 4000 Ctr. Wolle eingetroffen, und dauert die Zufuhr fort.

Paris, 12. Juni. Der „France" zufolge melden aus Brest hier eingetroffene Briefe, daß dort am vergangenen Freitag der Befehl angelangt sei zur sofortigen Ausrüstung von 5 Linienschiffen, einer Fregatte und 5 Transportschiffen. Diese Schiffe sollen, wie man wissen will, aus Algier 30,000 Mann Truppen nach Frankreich zurückführen. In Cherbourg wird die „Vigie" ausgerüstet für einen noch unbekannten Bestimmungsort. Auch ist der Befehl nach Cherbourg ertheilt worden, die Reparaturarbeiten an drei ferneren Transportschiffen auf das Thätigste zu betreiben.

Nach der „Patrie" haben heute Sitzungen des Ministerconseils und des Geheimen Raths stattgefunden, denen die Kaiserin beigewohnt hat. — Wie man versichert, ist das gegen die frankfurter „Europe" erlassene Verbot wieder aufgehoben worden.

Stralsund, 12. Juni. Es sind circa 8000 Ctr. Wolle hierselbst angefahren, von denen bereits viel verkauft ist. Die Preise stellen sich 1 bis 2 Thaler niedriger als die vorjährigen. (B. B. Z.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 12. Juni, Nachm. 3 Uhr. Die Börse war geschäftslos, die Spekulation entmuthigt. Die 3proz. begann zu 67, 45, fiel bis 67, 35 und schloß in träger Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90⅝ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 40. Ital. 5proz. Rente 66, 70. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier 40. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 430, —. Credit-Mobilier-Aktien 762, 50. Lomb. Eisenbahn-Aktien 498, 75.

London, 12. Juni, Nachm. 4 Uhr. In die Bank sind heute 100,000 Pfd. St. eingezahlt worden. Consols 90⅝. 1proz. Spanier 40¼. Sardinier 72—75. Merikaner 24¾. 5proz. Russen 91½. Neue Russen 90½. Silber 60⅝. Türkische Consols 49¾. 6proz. Ver St.-Anl. pr. 1882 67⅞.

Wien, 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr. Unbelebt, flau. — Schluß-Course: 5proz. Metall. 70, —. 1854er Loose 86, 25. Bank-Aktien 798, —. Nordbahn 169, 20. Nat.-Anl. 75, —. Credit-Aktien 180, 40. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 182, 40. Galizier 201, 75. London 108, 50. Hamburg 80, 60. Paris 43, 15. Böhm. Westbahn 164, 75. Credit-Loose 125, 25. 1860er Loose 91, 35. Lomb. Eisenb. 217. Neues Lotterie-Anl. —.

Hamburg, 12. Juni, Nachm. 2½ Uhr. Oesterr. Effekten matt, sonst fest. Neue Russ. Prämien-Anleihe 83⅞. Wetter veränderlich, stürmisch. — Schluß-Course: National-Anleihe 69½. Oesterr. Credit-Aktien 83½. Oesterr. 1860er Loose 84½. Vereinsbank 106⅝. Norddeutsche Bank 116¾. Rheinische 114¾. Nordbahn 74¼. Finnl. Anl. 84¾. 6proc. Ver. St.-Anl. pr. 1862 65⅝. Disconto 2¼ %.

Hamburg, 12. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco matter, pr. Juni-Juli 5400 Pfd. netto 93 Bancothaler bez. u. Br., pr. Sept-Okt. 98½ Br., 98 Gd., ruhig. Roggen loco ruhig, ab auswärts unverändert, pr. Juni-Juli 5100 Pfd. brutto 84 Br., 83 Gd., pr. Sept.-Okt 70 bez u. Gd., 71 Br., fest. Oel pr. Oktbr. 27⅞—28, stille. Kaffee fest, aber ruhig. Zink, Inhaber halten fester, 1000 Ctr. Juli-August 14¾.

Liverpool, 12. Juni, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 10,000 Ballen Umsatz. Markt ruhig. Amerikanische 17, fair Dhollerah 11¾, middling fair Dhollerah 10¼, middl. Dhollerah 9¾, Bengal 6¾, China 9, Oomra 11½.

London, 12 Juni. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen behauptet, in fremdem beschränktes Geschäft, Frühjahrsgetreide unverändert, Hafer fest. — Schönes Wetter.

Amsterdam, 12. Juni. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen stille.. Roggen stille, auf Termine 2 Fl. höher. Raps Oktober 75½. Rüböl Herbst 41⅝.

Berliner Börse vom 12. Juni 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	101¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	105⅞ bz.
dito 1850, 52	4	98¾ bz.
dito 1853	4	98¾ bz.
dito 1854	4½	102 bz.
dito 1855	4½	102 bz.
dito 1856	4½	102 bz.
dito 1857	4½	102 bz.
dito 1858	4½	102 bz.
dito 1864	4½	102 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	91¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129⅞ B
Berliner Stadt-Obl.	4½	102½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	86¼ bz.
Pommersche	3½	85¼ bz
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	95⅝ bz.
Schlesische	3½	91¼ bz.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	96⅞ bz.
Pommersche	4	97¼ bz.
Posensche	4	96⅛ B.
Preussische	4	96⅜ bz.
Westph. u. Rhein.	4	98⅛ G.
Sächsische	4	98⅛ B.
Schlesische	4	98⅝ bz.
Louisd'or 111⅝ G		Oest. Bkn. 93⅞ bz.
Goldkronen 9. 9⅛ bz		Poln. Bkn. — —

Ausländische Fonds

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	66 B.
dito Nat.-Anl.	5	70¼ bz.
dito Lott.-A.v.60	5	85¾ bz.
dito dito 64	—	52½ B
dito 5er Pr.-A.	4	82 B.
dito Eisenb.-L.	—	79 B.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	65 bz.
Russ Engl. Anl. 1862	5	91⅞ bz. u. G
dito Holl. Anl. 1864	5	[illegible]4⅝ bz.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	73½ gr.Ap.kl.
Poln-Pfandbr III.Em.	4	74¾ bz G [73 bz.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	90¼ etw. bz.
dito à 300 Fl.	5	92½ B
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54⅞ etw. bz.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	— — —
Amerikan. St.-Anl.	6	72⅞ à ¾ z. u. B
Schwed. 10Th Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	101¼ B.
dito II.	4½	100 bz.
dito IV.	4½	— — —
dito III.v.St.3½g.	3½	83 bz.
Cöln-Minden	4½	101½ G.
dito II.	5	105 B
dito	4	— — —
dito III.	4	92¾ bz.
dito	4½	100⅞ bz
dito IV.	4	92½ bz
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	90¼ G.
dito III. Em.	4½	95⅞ B.
Galiz. Ludwigsb.	5	98⅛ bz.
Niederschl.-Märk.	4	96¼ G.
dito conv.	4	96¼ G.
dito III.	4	[illegible]4¼ bz.
dito IV.	4½	101 G.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102½ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	95¼ G.
dito D.	4	95¼ G.
dito E.	3½	83⅞ B.
dito F.	4½	101¼ G
Oest.-Franz.	3	256½ bz. u. G.
Oest. südl. St.-B.	3	245 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	101¼ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	100½ B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4 7/30	3½	— — —
Aachen-Mastrich	—	—	4	49½ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6 19/20	4	123 bz.
Berg.-Märkische	6½	7½	4	156 bz.
Berlin-Anhalt	9¾	11⅝	4	194 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	99 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	100¼ bz.
Berlin-Hamburg	7¼	10	4	143¾ G.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	16	4	224½ G
Berlin-Stettin	8⅛	8⅓	4	135¾ B
Böhm.-Westb.	5	5	5	77¾ bz.
Breslau-Freib.	7½	8½	4	142¼ bz.
Cöln-Minden	12 11/12	15 11/12	3½	232 bz.
Cosel-Oderberg	1½	¾	4	60 bz
dito St.-Prior.	—	—	4½	[illegible]6¼ B.
dito dito	—	—	5	92 B.
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	98¼ etw. bz.
Ludwigsh.-Bexb.	8	9⅛	4	[illegible]50 G.
Magd.-Halberst.	22⅘	25	4	243 bz.
Magdb.-Leipzig	17	18¾	4	269 G
Mainz-Ludwigsh.	7	7½	4	129½ G.
Mecklenburger	2⅕	3½	4	81¼ bz. u. G.
Neisse-Brieger	4⅓	4⅓	4	89 G
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97 B
Niederschl. Zwgb.	2⅔	4 11/12	4	83½ bz. [bz.
Nordb., Fr.-Wilh.	3 7/15	—	4	74¼, 75¼ etw. à ⅝
Oberschles. A	10½	10	3½	172½ bz.
dito B.	10½	10	3½	153¾ bz.
dito C.	10½	10	3½	172½ bz
Oestr.-Fr. St. B.	5	5	5	113½ à ⅝ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	8	5	125 bz.
Oppeln-Tarn.	2¼	3¼	4	80 bz.
Rheinische	6	6¼	4	115¼ bz.
dito Stamm-Pr.	6	6¼	4	117 G.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29¾ bz
Rhr.Crf.K.Gldb.	5	6⅔	3½	103 bz.
Stargard-Posen	4⅚	4½	3½	97⅞ bz.
Thüringer	7⅗	8	4	134¼ G
Warschau-Wien	—	—	5	69¼ bz. u. G.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1863	1864	Zf.	
Berl. Kassen-V.	6	7 1/10	4	131 G
Braunschw. B.	—	—	4	84¼ G.
Bremer Bank	5⅘	7 8/10	4	116 B
Danziger Bank	6	7½	4	115¾ G.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	101¾ G.
Geraer Bank	7	8	4	106 B.
Gothaer „	6¼	7	4	101½ B.
Hannoversche B.	5⅕	5⅔	4	96½ B.
Hamb. Nordd. B.	6⅔	7⅝	4	116 B.
„ Vereins-B.	6 18/33	7 21/33	4	106 G.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	111 G
Luxemburger B.	9	4	4	83½ G.
Magdeburger B.	4½	5 9/10	4	102 G.
Posener Bank	5⅗	7	4	100¾ bz.
Preuss. Bank.-A.	7 37/40	10 19/20	4½	145¼ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	77 B.
Weimar „	5½	7	4	101 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	111 bz.
Coburg.Credb.A	7	8	4	98¾ bz.
Darmstädter „	6½	8	4	91⅞ B.
Dessauer „	—	—	—	2¾ p. St. B.
Disc.-Com.-Ant.	8½	—	4	101¾ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	42¾ à ⅞ à ¾ bz u G.
Leipziger „	4	4	4	84½ bz. u. G.
Meininger „	7	7¼	4	102 B.
MoldauerLds.-B.	2½	2½	4	28¼ bz.
Oesterr.Credb.A.	6	5	5	84⅛ bz u G.
Schl. Bank-Ver.	6	6½	4	110¾ G.
Minerva	—	—	5	36¼ i.P.bz.u G.
Fbr.v.Eisenbbfd.	8	8½	5	118½ B.
Schles. Feuerv.	—	8	4	— — —

Breslau, 13. Juni. Wind: West. Wetter: schön. Thermometer Früh 7 Grad Wärme. Bei fast unveränderten Preisen, verlief der Geschäftsverkehr am heutigen Markte in ruhiger Stimmung.

Weizen unverändert, pr. 84 Pfund weiße bruchfreie Waare 62 bis 68 Sgr., wenig erbrochene 54—60 Sgr., erwachsene 50—52 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 54—60, Sgr. wenig erbrochene 50—56 Sgr., erwachsene 46—49 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen fester, pr. 54 Pfd. 45—46 Sgr., feinste Sorte 47 Sgr. und darüber bezahlt. — Gerste matt, pr. 74 Pfd. weiße 37—38 Sgr., helle 32—34 Sgr., gelbe 30—31 Sgr. — Hafer etwas fester, pr. 50 Pfund 27—29—30 Sgr. — Erbsen fehlen. — Wicken angeboten, 59—60—62 Sgr. — Oelsaaten ohne Umsatz. — Lupinen wenig zugeführt. — Schlesische Bohnen ohne Umsatz. — Schlaglein schwacher Umsatz. — Rapskuchen sehr gefragt, 58—60 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—65—74	Erbsen	60—65—70
„ „ neuer	59—64	Wicken	58—60—61
Gelber Weizen, alter	60 64 69	Lupinen	45—60—75
„ „ neuer	55 60	Bohnen	70 80 92
Erwachsener Weizen	46—49—53		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	45 46 47	Schlag-Leinsaat	160—180—190
Gerste	31—33—38	Winter-Raps	— — —
Hafer	26—29—31	Winter-Rübsen	— — —

Kleesaat ohne bemerkenswerthen Umsatz.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—24 Sgr., Metze 1—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 13⅓ Thlr., Juni 13⅓ Thlr., pr. Herbst 14 Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13⅓ Thlr., Juni 13⅓ Thlr., Herbst 14 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.